



S t e l l u n g n a h m e

der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

vom 21.11.2014

zum

**Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und
Prävention vom 31.10.2014**

Vorbemerkungen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau führt die Sozialversicherung **zweigübergreifend** durch. Als Verbundsystem setzt sie sich zum Ziel, ihre Versicherten und Mitglieder **sozialversicherungszweigübergreifend** zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise zu motivieren und sie dabei zu unterstützen (Präambel der Satzung, Sätze 1 und 2).

Dieser Ansatz trifft auf gesetzlichen Bestimmungen, die es der SVLFG erschweren, ihren o. g. Auftrag zu erfüllen und ihr Leistungs- und Wirtschaftlichkeitspotenzial auszuschöpfen. Die gesetzlichen Regelungen stellen nahezu ausschließlich auf die Verhältnisse in der allgemeinen Sozialversicherung ab (strikte inhaltliche und finanzielle Trennung der Träger der Zweige der Sozialversicherung). Infolge dessen wird in enger Ausrichtung an den versicherungszweigbezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Präventionsarbeit der SVLFG inhaltlich und organisatorisch im Wesentlichen getrennt geleistet:

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sorgt nach Maßgabe der Vorschriften des SGB VII mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die landwirtschaftliche Krankenkasse erbringt Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gefahren, zur Förderung der Selbsthilfe, zur Früherkennung von Krankheiten sowie bei Krankheit. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt die Landwirtschaftliche Pflegekasse auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin. Im Rahmen von Pilotprojekten - sog. Gesundheitsangeboten - verfolgt die SVLFG einen sozialversicherungszweigübergreifenden Ansatz, der insbesondere die Besonderheiten der Versichertenstruktur berücksichtigt. Dieses Vorgehen erweist sich als nicht nur dringend erforderlich, sondern auch als möglich.

Die SVLFG geht im Rahmen ihrer Gesundheitsangebote und Präventionskampagnen in besonderem Maße auf die Herausforderung und den Umstand ein, dass gerade im Agrarsektor die nachhaltige Arbeitsfähigkeit bis ins hohe Alter erhalten bleiben soll. 40 % der neuen Unfallrenten in der LUV erhalten Versicherte über 60 Jahren und 50 % der in der LKV Versicherten sind sog. Altenteiler (Rentner). Daneben steht die Tatsache, dass vor allem in Familienbetrieben die Eigenmotivation, bis ins hohe Alter zu arbeiten, sehr hoch ist und sich dies auch positiv auf die Gesunderhaltung auswirken kann.

Im Agrarbereich Tätige sind in hohem Maße körperlichen Belastungen und psychischen Stressfaktoren ausgesetzt, wobei nach jüngsten Erkenntnissen mentale Fehlbeanspruchungen positiv mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Arbeitsunfähigkeiten und (tödlichen) Arbeitsunfällen korrelieren.

Maßgeschneidert und sowohl das Individuum als auch das unmittelbare Lebens- und Arbeitsumfeld betrachtend, sind die Gesundheitsangebote der SVLFG zur Sturzprävention, Betriebsübergabe und für pflegende Angehörige, die mit den Landwirten und Landwirtinnen selbst, ihren Interessenvertretungen (z. B. Landfrauen), medizinischen Forschungseinrichtungen vor Ort befindlicher Krankenhäuser (z. B. Robert-Bosch-Krankenhaus in Stuttgart), Sportvereinen sowie dem Präventionsdienst und der Sachbearbeitung der SVLFG konzipiert, durchgeführt und weiterentwickelt werden.

Diese Kooperationen helfen zum einen Akzeptanz zu gewinnen und die Angebote einer qualitativ hochwertigen Kontrolle zu unterziehen und zum anderen die geringer werdende Präsenz der SVLFG-Standorte im ländlichen Raum aufgrund der klaren und erforderlichen Sparvorgaben zumindest ansatzweise auszugleichen.

Die SVLFG begrüßt daher den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention, der sich u. a. die Einbeziehung aller Sozialversicherungsträger und die Stärkung der Prävention insbesondere in den Lebenswelten und des Zusammenwirkens von betrieblicher Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz zum Ziel gesetzt hat.

Die eingeräumten weitergehenden Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Präventionsaktivitäten unter Nutzung des Settingansatzes werden der SVLFG neue Perspektiven des sozialversicherungszweigübergreifenden Handelns, insbesondere auch mit Blick auf neue Finanzierungsmöglichkeiten, eröffnen.

Die SVLFG will sich unter Nutzung der allein von ihr unterhaltenen Strukturen und Verbindungen und aufgrund ihres „Alleinstellungsmerkmals“ agrarsoziale Sicherung aus einer Hand als geeigneter Kooperationspartner und koordinierende Stelle für Verhaltens- und Verhältnisprävention im ländlichen Raum etablieren.

Wegen der besonderen Verantwortung gegenüber ihren Versicherten müssen die Verantwortung der Mittelverwendung und die Ausgestaltung der Präventions- und Fördermaßnahmen in der Hand der SVLFG bzw. ihrer Kooperationspartner bleiben.

Stellungnahme zu den Änderungsvorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 20e Nationale Präventionskonferenz)

Die SVLFG begrüßt die verpflichtende Beteiligung der Unfallversicherungsträger an der nationalen Präventionsstrategie. Mit der geplanten Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch wird auch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichtet, sich an der Vereinbarung bundeseinheitlicher Rahmenempfehlungen zu beteiligen und mit anderen SV-Trägern gemeinsame Rahmenvereinbarungen zu schließen.

Änderungsvorschlag:

In § 20e Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 20d Absatz 1“ die Worte „und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ eingefügt.

Begründung:

Gemäß § 20e Absatz 1 Satz 1 SGB V-Entwurf setzt sich die Präventionskonferenz aus den gesetzlichen Spitzenorganisationen der Leistungsträger nach § 20d SGB V-Entwurf zusammen. Die SVLFG ist u. a. Unfallversicherungsträger und nimmt gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 SGB VII als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die landwirtschaftliche Unfallversicherung Verbandsaufgaben wahr. Sie sollte daher zur Klarstellung als Beteiligte an der Nationalen Präventionskonferenz genannt werden.

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 5 Prävention in Pflegeeinrichtungen, Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation)

Änderungsvorschlag:

1. In Nummer 1 wird die Überschrift zu § 5 wie folgt geändert:

„Prävention in Pflegeeinrichtungen und häuslicher Pflege, Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation“

2. Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst werden:

„(1) Die Pflegekassen sollen Leistungen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 sowie in der häuslichen Pflege für die in der sozialen Pflegeversicherung Versicherten erbringen, indem sie unter Beteiligung der versicherten Pflegebedürftigen, der Pflegeeinrichtung, des Pflegedienstes und der pflegenden Angehörigen Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten entwickeln sowie deren Umsetzung unterstützen.“

Begründung:

§ 3 SGB XI regelt den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege vor der stationären Pflege. Diesem Grundsatz folgend darf in Bezug auf Präventionsleistungen keine Benachteiligung der häuslichen Pflege erfolgen. Daher schlagen wir vor, die beabsichtigte Ausweitung von Leistungen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen um die häusliche Pflege zu ergänzen sowie im Rahmen dessen zu entwickeln und zu unterstützen.

In der häuslichen Pflege engagieren sich in sehr großem Maße pflegende Angehörige, die im Gegensatz zu den Beschäftigten in der stationären Pflege über keine fachspezifische Ausbildung verfügen. Gerade im Zusammenspiel der ambulanten Pflegedienste, der pflegenden Angehörigen und der versicherten Pflegebedürftigen sind neue Konzepte zur Stärkung der Prävention, zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen sinnvoll und sachgerecht.

Auch ein Austausch zwischen pflegenden Angehörigen („peer group“) erscheint in diesem Zusammenhang förderungswürdig.

Für die SVLFG ergibt sich eine Dringlichkeit dieses Anliegens aus den besonderen familiären Gegebenheiten eines generationenübergreifenden Zusammenlebens ihrer Versicherten. Die Realität bildet hier der Übergang des Betriebes vom Altenteiler auf die nächste Generation mit deren Verpflichtung zur Versorgung bis zum Tod. Dies spiegelt sich in einer überproportionalen hohen Pflegequote in der Landwirtschaftlichen Pflegeversicherung von 81 % im Jahr 2013 wider.

Gerade vor diesem Hintergrund darf es zu keiner Benachteiligung der Personen in der häuslichen Pflege gegenüber Pflegepersonal in stationären Pflegeeinrichtungen kommen.